

Marktflecken Merenberg. Bebauungsplan "Im Weyer"

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB



Baugebiet	GRZ	Hmax	Vollgeschosse	Bauweise
MI	0,6	15 m	III	а

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Das in dem Bebauungsplan "Vor dem Strüttigen, teilweise Flur 5, 6 und 9" festgesetzte Gewerbegebiet entfällt entsprechend der vorliegenden Planung ersatzlo

II. Zeichenerklärung

Art der haulichen Nutzung (69(1)1 BauGB) MI

Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)

CP7 III

Grundflächenzahl

7ahl der Vollgeschosse Hmax

maximale Höhe der Gehäudenherkante

Bauweise, Baugrenzen (69(1)2 BauGB)

ahweichende Bauweise Verkehrsflächen (69(1)11 BauGB)

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz (§9(1)24 BauGB)

4444

hier: Makierung von Gebäudeseiten mit passiven Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Festsetzung Nr. 6

Sonstige Planzeichen, nachrichtliche Übernahmen

unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (nicht maßstabsgetreu) Leitungen der Telekom

Lärmpegelbereich IV Lärmpegelbereich III Bemaßung

Paurochotezono

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

IIIa. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- In den als Mischgebiet festgesetzten Plangebietsteilen sind allgemein zulässig:

 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Schank- und Speisewirtschaften, Bistro sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben für Nahrungs- und Genussmittel ist nach §1 Abs. 5 BauNVO i.v.m. §1 Abs. 4 BauGB innerhalb des Mischgebiets nicht zulässig.

 - Die nach §6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein und nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen. Veranügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Das festgesetzte Maß der haulichen Nutzung besteht aus der Grundflächenzahl, der
- Geschossflächenzahl und der maximalen Höhe der Gebäudeoberkante.

 Als Bezugspunkt für die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gilt die Oberkante des
- Fertigfußbodens im Erdgeschoss.

 Als Gebäudehöhe gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches.
- Geringfügige Überschreitungen durch erforderliche technische Aufbauten sind zulässig

3. Bauweise, überhauhare Grundstücksfläche (69 Abs. 1 Nr. 2 BauGR)

- Festgesetzt ist die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand. Ein Vortreten von Gebäudeteilen ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (69 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. 612 Abs. 6 und

- Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung gem. §14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig, auch wenn hierfür keine gesonderten Flächen festgesetzt sind.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (69 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 b BauGB)

- PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.
 Mindestens 30% der nicht überbaubaren Flächen sind mit heimischen Sträuchern, Bäumen 2./3. Ordnung und /oder hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Es gelten für einen Baum 25 qm

Pflanzliste Bäume:

Fraxinus ornus	Blumenesche	
Corylus colurna	Baumhasel	
Salix caprea	Salweide	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	
Acer campestre	Feldahom	
sowie standortgerecht	e Obstbäume.	

IV. Verfahrensvermerke

- Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Bauvorbereitung und

und an den Innenrändern der nicht behauten, nicht mit festem Relag versehenen Flächen Anbringen von 10 Nisthilfen für Mehlschwalben mit Auffangbrettern für den Vogelkot.

In den als Lärmpegelbereiche III bis IV festgelegten Bereichen müssen die Außenbauteile (Außenwände, Dachflächen, Fenster, Rolladenkästen usw.) von Aufenthaltsräumen die

dementsprechenden Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109-1:2018-01

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss der Nachweis über den ausreichenden

7. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen nach 69 Abs. 4 BauGB i.V.m.

- Einfriedungen sind zulässig ausschließlich in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Rank- bzw. Schlingpflanzen sowie Sträucher.

Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um Stützmauern handelt.
 Von den aufgeführten Bestimmungen sind ausgenommen Einfriedungen, die besonderen

Die nicht überhauten Grundstücksfreiflächen sind zu mindestens 40% mit einheimischen

1. Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern sind gem. §21 HDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim

Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des §21 HDSchG wird verwiesen 2. Werden Verlegungen von <u>Telekommunikationsanlagen</u> erforderlich, ist für das Vorhaben ein

Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet oder ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche noch sonstige

Bei Baumnflanzungen im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Versorgungsleitungen muss der Abstand zwischen Baum und Versorgungsleitung 2,5m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsleitungen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die

Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Baumpflanzung und Versorgungsleitung bis

Zur Vermeidung von Unfällen und Störungen der Energieversorgung haben alle mit Erd- und Straßenbauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen beauftragten Firmen, öffentliche Auftragnehmer sowie selbst ausführenden Privatpersonen vor Beginn der Arbeiten die aktuellen

Brandschutzeinrichtungen werden grundsätzlich nach Vorgaben des Brandschutzgutachtens, der Feuerwehr und der Baugenehmigung ausgeführt. Die Abstimmung hierzu erfolgen mit dem

Bei der Planung der Verkehrsflächen -auch im verkehrsberuhigten Bereich und Anliegerweg- sind

ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen. Als Planungsgrundlage ist die DIN 14 090 "Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen"

- Gemäß §36 Abs. 3 HBO darf kein Gebäude errichtet werden, bei dem die Oberkante der Brüstung nowendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als acht Meter über der

Geländeoberfläche liegen. Ansonsten ist ein zweiter baulicher Rettungsweg vorzusehen.

- Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Die

- Der Usschwasservelsburging ist einsplecurent unein Deven Vernebusdukt. W. 40 so bied zusstellen. Die Lüschwassereninge ist über einen Zeitnamm von 2 Stunden vorzuhalten. Die Lüschwasserenthahmestrellen (Hydranten) dürfen nicht mehr als 80 m vom Gebäude entfernet sein. Der fließdruck der Hydralten sind. 1,5 bar betragen.
- Es ist der Einbau von Unter- und Überführtydranten erforderlich, der nach von Konstellen der Lüschwasserversorgung mit Lüschwasserversen oder Lüschwasserversorgung mit 1. Des werden der Lüschwasserversorgung mit 1.

Die Entwässerung des Plangebiets hat im Trennsystem zu erfolgen. Oberflächenwasser und Drainageleitungen dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

- Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind in dem Umfang zulässig, der für die

Herstellung der Straßenkörper und des Planums der Jeweiligen Gebäude einschließlich der Stellplätze innerhalb des festgesetzten Baugebiets erforderlich sind.

- Solar- und Fotovoltaikanlagen, Werbeanlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im

Bereich des Plangebiets, dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße

Nötige Wegweisung ist mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer

 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderunger oder Altlasten wahrgenommen werden, erfolgt deren unverzügliche Anzeige an das Dez. 41.1 des

Bestandspläne der Versorgungsträger einzusehen und die Arbeiten erforderlichenfalls abzustimmen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen.

Rauahlaufzeitennlan aufzustellen und mit der Telekom Netzproduktion abzustimmen 3. Festsetzungen zu Garagen und Stellplätzen werden durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung des Marktflecken Merenberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gesundheitliche Belange entgegenstehen.

In jedem Fall sind Pflanzmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen mit dem

standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es zählen ein Baum 25 qm und ein

Strauch 5 cm. Stellnlätze für Ahfallhehälter sind zu umhauen oder mit Lauhgehölzen einzugrünen

Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Höhe von 2 m über Geländeoberkante.

3.: Begrünung von baulichen Anlagen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen), Abschnitt 7 erfüllen. Für die Schlafräume ab dem Lärmpegelbereich VI ist die Verwendung schallgedämmter Lüftungselemente in der Fassade bzw. an der Fensterkonstruktion erforderlich oder es ist alternativ

Die vollständige Baufeldräumung erfolgt vor Beginn der Brutzeit bzw. nach der Brutzeit in den

Monaten August bis Februar.

Mit den Bauarbeiten ist unmittelbar nach der Baufeldräumung zu beginnen oder falls nicht sofort

möglich, ist dafür zu sorgen, dass die Fläche dauerhaft vegetationslos gehalten wird.

Anlage von Blühstreifen zur Trennung der Parkflächen von den Flächen für den fließenden Verkehr

Baubeginn in der Brutzeit von März bis Juli eines Jahres verhindert.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

eine zentrale Lüftungseinrichtung vorzusehen.

Die Freibereiche innerhalb des Geltungsbereichs müssen grundsätzlich auf den

Schallschutz als Bestandteil der Bauantragsunterlagen geführt werden.

1.: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§91 Abs. 1 Nr. 1 HBO) - Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer.

- Thermische Solar- und Fotovoltaikanlagen sind zulässig

2.: Gestaltung von Einfriedungen (§91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen.

IIIb. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Anpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen

Versorgungsbetrieb im Vorfeld abzustimmen.

Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

(§91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

auf 0.5m verringert werden.

Kreisausschuss Kreishrandinsnekto

herangezogen werden 8. Ver- und Entsorgung

9. Bodenschutz

7. Brandschutz

gebäudeabgewandten Seiten eingerichtet werden.

. Aufstellungsheschluss (62 Abs. 1 BauGB) 27.04.2017 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

20.09.2018 sowie der frühzeitigen Beteiligung

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) 4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB) 5.10-9.11.2018 5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung 04.04.2019 6. Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) 15 04 -15 05 2019

. Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB) 15.04.-15.05.2019 8. Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB) 27.06.2019

Merenberg, den 28 06, 2013



20.09.-20.10.2018

V. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Im Weyer", bestehend aus der Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 27.6.2019

VI. Übersichtskarte



Die ortsübliche Bekanntmachuang ist erfolgt am

Merenberg, den 05. 07. 49

Marktflecken Merenberg Bebauungsplan "Im Weyer" Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - Satzung -

Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

el.: 06403/9503-0 Fax: 06403/9503-30 e-Mail: hendrik.christophel@selfert-pla

PLANLINGSGRUPPE PROF DR V SEIFERT

Plangröße (in cm):

H. Christopi

L. Wien

84 x 5

1:1.00

 Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind an der Kreisstraße nicht zulässig. 11. Rationeller Umgang mit Energie Auf die Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen Form wird verrwiesen

Unbelasteter Bodenaushub wird auf dem Grundstück wiederverwertet.

Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzubauen